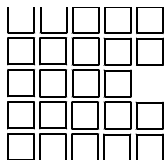


## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALL- WIRTSCHAFT IN DER STADT ERLANGEN**

<b>§ 1</b> Gebührenerhebung .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b> Gebührenmaßstab.....	<b>2</b>
<b>§ 3</b> Gebührensatz für Abfälle aus privaten Haushaltungen .....	<b>3</b>
<b>§ 3a</b> Gebührensatz für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen .....	<b>3</b>
<b>§ 4</b> Eigenkompostierung .....	<b>4</b>
<b>§ 5</b> Entstehen der Gebührenschild.....	<b>4</b>
<b>§ 6</b> Erlöschen der Gebührenschild.....	<b>5</b>
<b>§ 7</b> Gebührenschildner .....	<b>5</b>
<b>§ 8</b> Erhöhte Entsorgungsgebühr .....	<b>5</b>
<b>§ 9</b> Stundung, Niederschlagung, Erlass .....	<b>5</b>
<b>§ 10</b> Fälligkeit der Gebührenschild .....	<b>5</b>
<b>§ 11</b> Rückerstattung .....	<b>6</b>
<b>§ 12</b> Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen .....	<b>6</b>
<b>§ 13</b> Inkrafttreten .....	<b>6</b>



## **GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLWIRTSCHAFT IN DER STADT ERLANGEN**

vom 18.12.1990 i.d.F. vom 26.10.2017 / In-Kraft-Treten am 01.01.2018  
(Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Dezember 1990 und  
Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 30. November 2017)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.1990 und 15.12.1993 Nr. 230-1405 b/93 folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Wertstoffe und Abfälle Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung von Wertstoffen und Abfällen; zugleich sollen wirtschaftliche Anreize die Vermeidung und Verwertung von Wertstoffen und Abfällen fördern.

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014, GVBl. S. 70).

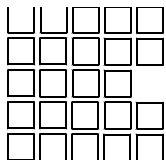
### **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für die Abfuhr der städtischen Behälter von privaten Haushaltungen im Rahmen der regelmäßigen Müllabfuhr bestimmen sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter sowie nach dem vorgegebenen Abfuhrhythmus.

(2) Wird ein Müllbehälter aus privaten Haushaltungen über den vorgegebenen Abfuhrhythmus hinaus regelmäßig zusätzlich geleert, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend. Wird ein Müllbehälter aus privaten Haushaltungen in Einzelfällen außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entleert, bemisst sich die Gebühr nach der Größe des Behälters und der Anzahl der Abfahrten.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen) bestimmen sich die Gebühren bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen nach Gewicht der Abfälle und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten.

(4) Bei der Verwendung von Behältern für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit einem Volumen bis zu 1100 Litern bemessen sich die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2.



## § 3 Gebührensatz für Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
(für max. 2 Personen) 60 Liter	13,60 EUR	163,20 EUR
80 Liter	16,60 EUR	199,20 EUR
120 Liter	22,70 EUR	272,40 EUR
240 Liter	40,90 EUR	490,80 EUR
770 Liter	134,80 EUR	1.617,60 EUR
1100 Liter	184,90 EUR	2.218,80 EUR
(14tägige Abfuhr) 4400 Liter	811,40 EUR	9.736,80 EUR
(wöchentliche Abfuhr) 4400 Liter	1.622,80 EUR	19.473,60 EUR
(geteilt) 60 Liter	11,30 EUR	135,60 EUR
(geteilt) 80 Liter	12,30 EUR	147,60 EUR
(geteilt) 120 Liter	17,40 EUR	208,80 EUR

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei zusätzlichen Sonderabfuhr je Behälter

60 Liter – 240 Liter pro Abfuhr	21,00 EUR
770 Liter – 1100 Liter pro Abfuhr	94,00 EUR
4400 Liter pro Abfuhr	188,00 EUR

(3) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Verwendung von Müllpressen werden die Gebühren gemäß § 3 a erhoben.

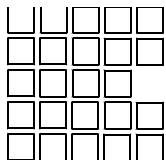
(4) Die Gebühr für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städt. Abfallsäcken beträgt pro 70 Liter-Sack 4,00 EUR

## § 3a Gebührensatz für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen

a) je Abfuhr	70,00 EUR
b) Containermiete (ab 6 Tagen) monatlich je Presse	90,00 EUR
je Container / Behälter > 9 cbm	12,50 EUR
je Container / Behälter > 4,4 cbm bis 9 cbm	9,70 EUR
je Container / Behälter > 1,1 cbm bis 4,4 cbm	7,50 EUR

(2) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern gelten die Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend § 3.



## § 4 Eigenkompostierung

(1) Wer die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem Grundstück selbst kompostiert, den so erzeugten Kompost selbst verwertet, kann auf die Zuteilung einer Biomülltonne verzichten und einen Gebührenabschlag beantragen.

(2) Weitere Voraussetzungen für den Erhalt des Gebührenabschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug, d.h. dass in der Regel pro Bewohner 50 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen, und dass ein Kontrollrecht für Mitarbeiter der Stadt Erlangen hinsichtlich der gemachten Angaben eingeräumt wird.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

<b>Behältergröße</b>	<b>monatliche Gebühr</b>	<b>jährliche Gebühr</b>
(für max. 2 Personen) 60 Liter	11,70 EUR	140,40 EUR
80 Liter	14,10 EUR	169,20 EUR
120 Liter	18,80 EUR	225,60 EUR
240 Liter	33,20 EUR	398,40 EUR
770 Liter	110,00 EUR	1.320,00 EUR
1100 Liter	149,40 EUR	1.792,80 EUR
(14tägige Abfuhr) 4400 Liter	669,60 EUR	8.035,20 EUR
(wöchentliche Abfuhr) 4400 Liter	1.339,20 EUR	16.070,40 EUR
(geteilt) 60 Liter	9,40 EUR	112,80 EUR
(geteilt) 80 Liter	9,80 EUR	117,60 EUR
(geteilt) 120 Liter	13,50 EUR	162,00 EUR

## § 5 Entstehen der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die regelmäßige Müllabfuhr von privaten Haushaltungen entsteht zum 1. des Monats der Anmeldung. Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.

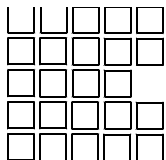
(2) Die Gebührensschuld für Einzelabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entsteht mit Abschluss der zusätzlichen Leerung.

(3) Die Gebührensschuld für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall entsteht bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen mit Abschluss der Leerung.

(4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern entsteht die Gebührensschuld entsprechend Abs. 1 und 2.

(5) Die Gebührensschuld für die Entsorgung besonders gekennzeichnete städtischer Abfallsäcke entsteht bei Abgabe der Säcke.

(6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührensschuld mit dem Abtransport der Abfälle.



## § 6 Erlöschen der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die regelmäßige Müllabfuhr von privaten Haushaltungen und die regelmäßige Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erlischt zum Ende des Monats der Abmeldung.

## § 7 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.

(2) Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auch der schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer sein.

(3) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschildner. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.

(4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer im Sinne des Abs. 1 Gebührenschildner.

(5) Gebührenschildner für die Entsorgung über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der Erwerber der Säcke.

(6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von Vereinbarungen Abfall (z.B. Bau-schutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist Gebührenschildner der Transporteur, soweit er nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschildner ist.

## § 8 Erhöhte Entsorgungsgebühr

Wenn Abfall bzw. Wertstoffe entsorgt werden müssen, die wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen einen erhöhten Entsorgungsaufwand mit sich bringen, so sind die anfallenden Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten. Bei Nachweis des entstandenen Entsorgungsaufwandes ist dieser darüber hinaus zu erstatten.

## § 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.

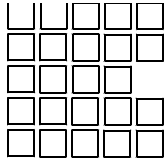
## § 10 Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühr für die regelmäßige Müllabfuhr von privaten Haushaltungen wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. fällig. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei Einzelabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr sowie bei der Abholung von Kühl- oder Gefriergeräten aufgrund besonderer Vereinbarung wird die Gebührenschild 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall sind bei Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei Verwendung von Müllpressen einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Bei wesentlichen Änderungen während des Jahres können auf Antrag Anpassungen vorgenommen werden.

(4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern werden die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 fällig.



(5) Besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke sind bei Abgabe der Säcke in bar zu zahlen.

## **§ 11 Rückerstattung**

Eine ganze oder anteilige Rückerstattung von Gebühren bei Betriebsstörungen etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe o.ä. erfolgt nicht.

## **§ 12 Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen**

Bei Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen auf Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt finden die Regelungen des Zweckverbandes Anwendung, soweit der Zweckverband im Rahmen der förmlichen Aufgabenübertragung tätig wird.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.1991 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erlangen vom 27.05.1977 in der Fassung vom 10.12.1987 außer Kraft.